

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im gesamten Planbereich sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, Bereich Technik Breitband & Festnetz vorhanden. Die vorh. Telekommunikationslinien sind oberirdisch geführt (im Randbereich) oder liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschläge vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.</p> <p>Es bestehen keine Einwände im Rahmen des B-Planes sofern die Sicherheit der in Betrieb befindlichen Telekomanlagen gewährleistet ist. Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Wir weisen darauf hin, dass die beigelegten Unterlagen nur für Ihre Planungen verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des gesamten Grundstückes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im B-Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der genannten Adresse so früh wie möglich vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>		

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten. Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die "Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</p> <p>Zusatzvermerk vom 15.07.2019: Im Planbereich befindet sich eine alte nicht mehr in Betrieb befindliche Kabeltrasse bestehend aus 2 Bleikabeln. Diese Kabel können an den Grundstücksgrenzen abgetrennt werden. Mit der Maßgabe, die verbleibenden Kabel müssen sicher verschlossen werden (Selbstvulkanisierendes Isolierband). Eine Fotodokumentation der Abdichtungen der Trennstellen dazu bitte an die o. g. Adresse senden. Eine Rücklieferung der Kabel ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im erforderlichen Umfang in die Begründung übernommen bzw. zur Beachtung an den Investor weitergegeben. Die aktiven Leitungen befinden sich innerhalb bzw. oberhalb öffentlicher Verkehrsflächen und sind im Rahmen der Realisierung des B-Plans zu ergänzen bzw. anzupassen. Die Telekom wird rechtzeitig in die Realisierungsplanung einbezogen. Die stillgelegte Kabeltrasse kann im Planbereich beseitigt werden und stellt deshalb kein Hindernis für die Umsetzung des B-Plans dar.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. B-Plans Nr. 95 sowie der Aufhebung des B-Plans Nr. 2/95 habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Meiner Stellungnahme vom 19.03.2018 zur vorhergehenden Beteiligung ist bezüglich der Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) nichts hinzuzufügen. Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den Grenzmarken wird in der Begründung auf der Seite 35 im Punkt 6 "Hinweise aus Sicht der Fachplanungen" unter "Vermessungs- und Katasterwesen" verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die hier aufgeführten Auflagen und Vorgaben beachtet werden.</p> <p>Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. In der Begründung auf der Seite 17 ist im Punkt 4.2.1 „Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung“ eine Höhenangabe aufgeführt, die sich auf Normalorthometrische Höhen (NN) bezieht. Ich möchte darauf hinweisen, dass dieses Höhensystem nicht identisch ist mit dem amtlichen Bezugssystem der Höhe des Landes Sachsen-Anhalt, dem Normalhöhenystem des Deutschen Haupthöhennetzes 1992 (DHHN 92) mit Normalhöhen (NHN). Bei der Umrechnung zwischen den beiden Systemen sind Höhendifferenzen (Korrekturfaktoren) zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Höhenangabe wird redaktionell korrigiert. Es handelt sich um eine aktuell eingemessene Höhe mit Bezug auf NHN.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag																								
<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="136 335 1070 734"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1)</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>betroffen *</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH 2)</td> <td>Leipzig</td> <td>betroffen</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH 2)</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>1)Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2)Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <div data-bbox="152 1177 425 1447"> </div> <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.801371, 11.781802</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	betroffen *	ONTRAS	ONTRAS Gastransport GmbH 2)	Leipzig	betroffen	ONTRAS	VNG Gasspeicher GmbH 2)	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Hinweise in der Begründung werden gemäß der vorliegenden Stellungnahme aktualisiert. Der Schutzstreifen der Ferngasleitung 203.02 wird in der Planzeichnung redaktionell von 4 m auf 6 m geändert. Dies entspricht den unabhängig von der Bauleitplanung anzuwendenden Vorgaben der TRGL 111.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																							
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	betroffen *	ONTRAS																							
ONTRAS Gastransport GmbH 2)	Leipzig	betroffen	ONTRAS																							
VNG Gasspeicher GmbH 2)	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag																							
<p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p> <p><u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p><u>Stellungnahme zum Verfahren:</u></p> <p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die ONTRAS Dienstleistungen erbringt.</p> <p>Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:</p>																									
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagentyp</th> <th>Anlagenkennzeichen</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifenbreite (in m)</th> <th>Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td> <td>104</td> <td>750</td> <td>10,00</td> <td rowspan="3">ONTRAS Gastransport GmbH / Instandhaltungsbereich Bernburg</td> </tr> <tr> <td>Ferngasleitung</td> <td>203.02</td> <td>300</td> <td>6,00</td> </tr> <tr> <td>Ferngasleitung</td> <td>213 <i>außer Betrieb</i></td> <td>600</td> <td>8,00</td> </tr> <tr> <td>Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk 0507) einliegenden LWL-Kabeln</td> <td>BF 8441-05</td> <td>2xPEDN40</td> <td>1,0</td> <td>GDMcom GmbH / Service KGT Mitte/ Süd / Leipzig</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL)	104	750	10,00	ONTRAS Gastransport GmbH / Instandhaltungsbereich Bernburg	Ferngasleitung	203.02	300	6,00	Ferngasleitung	213 <i>außer Betrieb</i>	600	8,00	Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk 0507) einliegenden LWL-Kabeln	BF 8441-05	2xPEDN40	1,0	GDMcom GmbH / Service KGT Mitte/ Süd / Leipzig		
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig																					
Ferngasleitung (FGL)	104	750	10,00	ONTRAS Gastransport GmbH / Instandhaltungsbereich Bernburg																					
Ferngasleitung	203.02	300	6,00																						
Ferngasleitung	213 <i>außer Betrieb</i>	600	8,00																						
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk 0507) einliegenden LWL-Kabeln	BF 8441-05	2xPEDN40	1,0	GDMcom GmbH / Service KGT Mitte/ Süd / Leipzig																					

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange				Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL 213)					
Kabelschutzrohranlage/n mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL 104)	BF 8551-05	8XPEDN40	1,0		
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabel-muffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank				
<p>Die o. g. Anlagen sind mit entsprechenden Beschriftungen in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus.</p> <p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Hand-schachtung auf eigene Kosten durchzuführen. Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister:</p> <p>Zuständig: ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Bernburg und GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd Leipzig</p> <p>Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <p>1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</p> <p>2. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen: Die Anlagen liegen in den geplanten Grünflächen A – Ortsrand und B – Biotopverbund. Die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar,</p>					

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig. In diesem Zusammenhang beachten Sie bitte insbesondere den Abschnitt III/6. Pflanzungen der beigefügten Schutzanweisung.</p> <p>3. In der Begründung zum Entwurf bitten wir unter Pkt. 6 (Seite 34, 35) die aktuelle Stellungnahme der GDMcom aufzunehmen.</p> <p>4. Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten hat so zu erfolgen, dass durch den Bauausführenden über das BIL-Portal die verschiedenen Arbeiten rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn - mit den Ausführungsunterlagen zur Stellungnahme einzureichen sind.</p> <p>5. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>6. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p> <p>Die Aufhebung des B-Plans Nr. 2/95 „Wohnbaustandort Dröbel, westlich Latdorfer Straße“ nehmen wir zur Kenntnis.</p> <p>Hinweis: Im Geltungsbereich des B-Plans befinden sich Anlagen der ONTRAS und der GasLINE.</p> <p>Auflage: Bei Planungsänderungen ist die GDMcom erneut zur Stellungnahme aufzufordern. Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen der GASLINE für eine Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich muss ggf. mit weiteren Anlagen/ Planungen der GASLINE bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbh & Co. KG über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche (https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login)</p>		

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Mit Schreiben vom 03.04.2018 haben wir unsere Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 abgegeben. Die Forderungen zum Vorentwurf bleiben auch zum Entwurf des Bebauungsplans bestehen.</p> <p>In der Stellungnahme vom 03.04.2018 hatten die Stadtwerke Bernburg Folgendes ausgeführt: Der Erschließungsträger des geplanten Wohngebietes zwischen Latdorfer Straße und Dröbelschem Anger (Bebauungsplan Nr. 95) sollte frühzeitig Kontakt zur Stadtwerke Bernburg GmbH wegen der Erschließung des Wohngebietes mit Gas und Strom aufnehmen. Zu der Gashochdruckleitung auf der Westseite der Latdorfer Straße ist bei Neuanpflanzungen ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten. Dieser Abstand wird laut DVGW-Arbeitsblatt GW 125 gefordert, um Leckagen an Gasleitungen zu verhindern.</p> <p>Zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2/95 haben wir keine Einwände.</p>	<p>Der Erschließungsträger wird darauf hingewiesen, die Erschließung des Baugebiets rechtzeitig mit dem Versorgungsträger zu koordinieren. Der Hinweis zur Gasleitung wurde in die Begründung übernommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Untere Landesentwicklungsbehörde</p> <p>1. Ziele der Raumordnung Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt hat bereits mit Schreiben vom 24.04.2018 festgestellt, dass die o. g. Planung nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend ist.</p> <p>2. Planungsgrundsätze, Planungsgebot und Verhältnis zum FNP Zu den Planungsgrundsätzen und der Erforderlichkeit der Aufstellung des B-Planes Nr. 95 und zur Aufhebung des B-Planes Nr. 2/95 habe ich mich bereits in der Stellungnahme vom 17.04.2018 geäußert. Die Begründung geht ausreichend auf die Sachverhalte ein.</p> <p>Unter Punkt 1.3, Seite 5, vorletzter Absatz wird auf das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB eingegangen. Die 4. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit dem Ortsteil Aderstedt und der Gemeinde Gröna ist seit 03.08.2018 wirksam. Diese Änderung umfasste die flächenmäßige Anpassung der Darstellung an den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 95.</p> <p>Aus der öffentlichen Bekanntmachung zur Auslegung des B-Planes Nr. 95 und der Aufhebung des B-Planes Nr. 2/95 geht nicht hervor, dass die Planunterlagen des B-Planes Nr. 2/95 ebenfalls öffentlich ausliegen. Unter der genannten Internetadresse sind nur die Planunterlagen zum B-Plan Nr. 95 zu finden. In meiner Stellungnahme vom 17.04.2018 hatte ich darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen des B-Planes Nr. 2/95 ebenfalls öffentlich auszulegen sind. Diese sind nicht unter der genannten Internetseite zu finden, sondern werden unter Planen, Bauen, Wohnen/Pläne geführt. Unter der Rubrik Bürgerinformationssystem sind lediglich die geplanten Sitzungstermine benannt.</p> <p>Auf Grund einer neuen Rechtsprechung des OVG NRW vom 18.01.2019 – 7 D 49/17.NE möchte ich mitteilen, dass nach diesem Urteil die vorhandenen Umweltinformationen nach Themenblöcken zusammenzufassen in die</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Ansicht, der rechtskräftige B-Plan Nr. 2/95 sei notwendiger Bestandteil der Auslegungsunterlagen, kann nicht nachvollzogen werden. Gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB sind der Entwurf des Bauleitplans, die Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen. Der rechtskräftige Plan kann ebenso wie der Flächennutzungsplan, der Landschaftsplan, der REP oder andere zitierte Planungen, Gesetze und Verordnungen bei Bedarf an entsprechender Stelle beschafft oder auf Verlangen bei der Stadtverwaltung eingesehen werden. Die gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan geänderten Planinhalte und die Auswirkungen der Änderungen werden in der Begründung umfassend behandelt, eine Abbildung der Planzeichnung des rechtskräftigen Plans ist zur verbesserten Anschaulichkeit eingefügt.</p> <p>Die Bekanntmachung enthält nach Auffassung der Stadt Bernburg (Saale) eine hinreichende Charakterisierung der vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen. Da</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>öffentliche Bekanntmachung aufzunehmen sind. Ein bloßes Hinweisen auf umweltrelevante Belange des Umweltberichtes wie Flora und Fauna, Immissionsschutz, Schutzgebiete, Schutzgüter usw. reicht nicht aus. Bei Gutachten ist eine genaue Bezeichnung vorzunehmen. Diese Fehler sind nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beachtlich. Weiterhin fehlt auch der Verweis auf § 47 VwGO¹⁾. Es ist durch die Stadt zu prüfen, ob auf Grund des Bekanntwerdens der fehlerhaften öffentlichen Bekanntmachung das Verfahren ab dieser Stelle zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandekommens der Satzung zu wiederholen ist.</p> <p>Als redaktionellen Hinweis bitte ich um die Aktualisierung der Rechtsgrundlagen bis zum Satzungsbeschluss. Weiterhin ist der Schreibfehler in der Begründung, Seite 6, Absatz 3, letzter Satz von § 1 (1) Nr. 3 BauGB in § 1 (6) Nr. 3 BauGB zu korrigieren.</p> <p><i>3. Planzeichnung</i> Die Planzeichnung entspricht den Vorschriften der PlanZV²⁾. Der gewählte Maßstab ist grundsätzlich geeignet, um die Planinhalte und das Plangebiet erkennen zu lassen. Die Ausführungen des Abwägungsprotokolls in Bezug auf ein Verfahren</p>	<p>die Komplexität und Erfassungstiefe der Umweltbelange der örtlichen Situation entsprechend relativ gering waren, liegen nur wenige durch Schlagworte zu charakterisierende Informationen spezieller Art vor. Diese sind in der Bekanntmachung benannt. Bei Gutachten ist nicht der Titel des Gutachtens zu bezeichnen, sondern die Art des Gutachtens und vor allem der Untersuchungsgegenstand - vorliegend die Belastung durch Verkehrslärm (s. Bekanntmachung).</p> <p>Hinsichtlich des Verweises auf § 47 VwGO ist anzumerken, dass dieser mit der 2017 in Kraft getretenen Fassung des BauGB aus § 3 (2) Satz 2 gestrichen wurde, da § 47 (2a) VwGO entfallen ist. Wenn die Stadt entgegen der geltenden Rechtslage den ursprünglichen Wortlaut in ihrer Bekanntmachung verwenden würde, würde dies einem unkundigen Bürger suggerieren, er könne nach verpasster Abgabe einer Stellungnahme seine Belange nicht mehr auf dem Klageweg geltend machen. Dies könnte im Streitfall möglicherweise als unzulässige Einschränkung der Rechte des Einwenders gewertet werden und den Bestand des B-Plans gefährden.</p> <p>Die Angabe von Rechtsgrundlagen wird zum Satzungsbeschluss auf Aktualität überprüft. Der Schreibfehler wird korrigiert.</p> <p>Das Verfahren zur Aufstellung des B-Plans Nr. 95 und zur Aufhebung des B-Plans Nr. 95/2 wird in der begonnenen Weise zu Ende geführt. Die Planzeichnung und die Verfahrensvermerke bleiben unverändert. Die farbig ge-</p>	<p>derlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

¹⁾ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

²⁾ Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>(Neuaufstellung und Aufhebung eines "alten" Planes) sind zwar nachvollziehbar in der Begründung dargelegt, aber m. E. bleibt die Vermengung beider Planverfahren bedenklich. Dies spiegelt sich insbesondere in den Verfahrensvermerken wider. Es wird von der Aufstellung des B-Planes und der Aufhebungen gesprochen. M. E. sind die einzelnen Verfahrensvermerke so eindeutig zu formulieren, dass erkennbar der B-Plan Nr. 95 aufgestellt, ausgelegt und beschlossen wird und zum Zweiten die Aufhebung des B-Planes Nr. 2/95 erfolgt. Ein anderer gangbarer Weg wäre die Abbildung der Verfahrensvermerke des B-Planes Nr. 2/95 (zu verwenden ist hierbei die Originalurkunde) auf der Planzeichnung mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrates zur vollständigen Aufhebung vor den Vermerken zur Neuaufstellung des B-Planes Nr. 95.</p> <p>Für die Öffentlichkeit muss deutlich werden, dass nach dem Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 95 der B-Plan Nr. 2/95 mit dem Kennwort "Wohnbaustandort Dröbel, westlich Latdorfer Straße" außer Kraft tritt. An dieser Eindeutigkeit mangelt es den Verfahrensvermerken.</p> <p>Das festgesetzte Leitungsrecht am westlichsten Baufenster ist uneindeutig mit dem Rechtsträger zu benennen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen (TF) müssen uneindeutig sein und sind zu begründen.</p> <p>TF 1 Die Festsetzung ist vom Regelungsinhalt uneindeutig. Allerdings halte ich die Unzulässigkeit von Carports im festgesetzten 5 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie als etwas überzogene Einschränkung der Eigentümer in ihren Rechten. Dies zeigte sich bei Baugenehmigungsanträgen, die dann regelmäßig auf Befreiung zu prüfen sind. Eine ständige Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes führen letztendlich diese selbst</p>	<p>kennzeichneten Geltungsbereiche im Übersichtsplan werden erläutert.</p> <p>Die Aufstellung eines Bebauungsplans bei gleichzeitiger Aufhebung des Ursprungsplans in einem gemeinsamen Verfahren ist allgemein üblich und bei gerichtlicher Überprüfung nicht beanstandet worden. Der entsprechende zweifache Planungswille der Stadt Bernburg (Saale) geht aus der Planzeichnung, der Begründung, den Verfahrensvermerken und den Bekanntmachungen eindeutig hervor. Die vorgetragenen Bedenken können nicht nachvollzogen werden. Die abschließenden Beschlüsse werden vom Rat der Stadt Bernburg (Saale) getrennt für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 95/2 und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 gefasst und im Amtsblatt bekanntgemacht.</p> <p>Begünstigte des Leitungsrechts sind laut Planzeichenerklärung Leitungsträger im Allgemeinen. Beim Vollzug des B-Plans werden vorrangig die gefälleabhängigen Entwässerungsleitungen in diesem Bereich zu verlegen sein, weitere Leitungen sind aber nicht ausgeschlossen und in der Praxis allgemein üblich. Sinn der Planfestsetzung ist in erster Linie die Durchsetzbarkeit der Leitungstrasse und die Information der zukünftigen Käufer über die Nutzungseinschränkung des Grundstücks. Die Benennung eines Rechtsträgers ist auf der Ebene der Bauleitplanung weder sinnvoll noch notwendig.</p> <p>Der Ausschluss von Carports im straßennahen Bereich erfolgt aus städtebaulichen Gesichtspunkten, die in der Begründung erläutert sind. In der Praxis sind Carports an mindestens zwei Seiten geschlossen, d. h. von ihnen geht die Wirkung eines Gebäudes aus, das im Gegensatz zu einer Garage auch an der vorderen Grundstücksgrenze</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>ins Leere. Ob eine derartige Einschränkung städtebaulich notwendig ist, sollte nochmals überdacht werden.</p> <p><i>4. Weitere Hinweise</i> Die als Verkehrsfläche festgesetzte westliche Fläche ist im ländlichen Wegkonzept Sachsen-Anhalt als landwirtschaftlicher Weg mit der Nummer 153006_053 geführt. Sollten Änderungen am Zustand des Weges vorgenommen werden, sind diese mit dem ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben abzustimmen. Vom Ergebnis dieser Abstimmung ist der Salzlandkreis, Fachdienst 41 schriftlich zu informieren.</p> <p>Die beiden Fachdienste Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen sowie Gesundheit verweisen auf die Stellungnahme vom 17.04.2018. Meine Stellungnahme vom 17.04.2018 bleibt hinsichtlich der Aussagen zum Kampfmittelverdacht gültig. Die Prüfung der vorliegenden Planunterlage brachte keine neueren Erkenntnisse.</p> <p>In der Stellungnahme vom 17.04.2018 hatte der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen Folgendes ausgeführt: Der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen weist daraufhin, dass die Stadt Bernburg (Saale) zu prüfen hat, ob sich durch die</p>	<p>errichtet werden kann. Die Stadt Bernburg (Saale) hält an ihrer Auffassung fest, dass dies den Charakter des Straßenraums und des Baugebiets insgesamt ungünstig beeinflusst. Außerdem sind mit einer Garage und dem vorgeschriebenen Stauraum davor grundsätzlich zwei Stellplätze auf dem Grundstück verfügbar, bei einem Carport nur einer. Erfahrungsgemäß wird die Zahl der Familienautos bei Errichtung der Gebäude regelmäßig zu gering angesetzt, was mittelfristig zu verstärktem Parken im Straßenraum führt. Bei dem geplanten verkehrsberuhigten Ausbau sind die Kapazitäten begrenzt, so dass eine Reserve auf den Grundstücken wünschenswert ist. Bei den relativ großen Grundstückstiefen und großzügig festgesetzten überbaubaren Flächen sieht die Stadt Bernburg (Saale) keinen Anlass für Befreiungen von den Festsetzungen des B-Plans.</p> <p>Der formale Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der unabhängig von der Bauleitplanung geltenden Bestimmungen beachtet.</p>	

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>beabsichtigten Maßnahmen Änderungen oder Anpassungen in der für die Freiwillige Feuerwehr Bernburg (Saale) erlassenen Alarm- und Ausrückordnung ergeben. Sollten überörtliche Kräfte enthalten sein, so sind diese ebenso einzubeziehen. Durch die Einheitsgemeinde ist ebenfalls zu prüfen, ob durch die Maßnahme eine Fortschreibung der aktuellen Risikoanalyse erforderlich wird.</p> <p>Der Fachdienst Gesundheit hat die Planunterlage nach § 6 GDG LSA geprüft und gibt nachfolgende Hinweise.</p> <p>Aus hygienischer Sicht ist ein wichtiger Aspekt die Besonnung von Wohnräumen. Die Ausrichtung der Wohnhäuser sollte so erfolgen, dass eine ausreichende Besonnung eines Wohnraumes gewährleistet ist. Die in der DIN 5034 "Tageslicht in Innenräumen" festgeschriebenen Werte sind als Mindestnorm anzunehmen. Auf die Gefahr einer gegenseitigen Verschattung von Wohnräumen ist zu achten. Die anzustrebende Sonnenscheindauer für einen Raum sollte bezogen auf den 17. Januar 1 Stunde betragen.</p> <p>Für alte und behinderte Menschen sollte auf eine Verbesserung der Lebensqualität bei der Gestaltung der Außenbereiche (Straßen, Gehwege etc.) durch ein barrierefreies Überwinden von Hindernissen (DIN 18024) geachtet werden.</p> <p>Die Planunterlage wurde anhand der mir vorliegenden Daten (Belastungskarte 2018) auf das Vorhandensein von Kampfmitteln geprüft. Im Ergebnis dessen kann ich mitteilen, dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 keine kampfmittelbelasteten Flächen ausgewiesen sind. Die Belastungskarte unterliegt einer ständigen Aktualisierung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst. Daher kann bei künftigen Anfragen die Beurteilung von Flächen ggf. von den bislang getroffenen Aussagen abweichen.</p>		

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Mit neben genanntem Schreiben haben Sie die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) über den zur Auslegung bestimmten Entwurf zum B-Plan Nr. 95 „Wohngebiet Latdorfer Straße und Dröbelschem Anger“ und Aufhebung des B-Planes Nr. 2/95 „Wohnbaustandort Dröbel, westlich Latdorfer Straße“ der Stadt Bernburg informiert.</p> <p>Zu diesen unter auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) eingesehenen Unterlagen erhalten Sie von Seiten der LSBB folgende Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.2. Durch den o. g. B-Plan wird die Landesstraße L 64 berührt. Der durch das o. g. Bauleitplanverfahren betroffene Abschnitt der L 64 befindet sich aus straßenrechtlicher Sicht innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. Der Erschließungsbereich der L 64 OD Bernburg beginnt von Netzknoten 4136 034 bei Station 2.371.3. Im Allgemeinen möchte ich Sie auf das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) verweisen.4. Die Erschließung des Plangebietes ist über eine neue Gemeindestraße mit Anbindung an die „Latdorfer Straße“ (L 64) vorgesehen. Im Rahmen des o. g. B-Planes ist von der Gemeinde das Baurecht für die neue Einmündung zu schaffen. Für die baulichen Veränderungen an der L 64 wurde durch das Büro für Stadtplanung Dr. Schwerdt mit Schreiben vom 16.05.2019 ein Lageplan (M. 1:500) und ein Schnitt Rad- und Gehweg (M. 1:25) zur Abstimmung eingereicht. <p>Zu dieser Planung sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Regelmaß eines einseitigen Zweirichtungsradweges beträgt nach ERA 2010 3,00 m (bei geringer Radverkehrsstärke 2,50 m). Das Regelmaß eines Einrichtungsradweges beträgt nach ERA 2010 2,00 m (bei geringer Radverkehrsstärke 1,60 m).	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Benehmen der LSBB zur zu den baulichen Veränderungen an der L 64 wird hergestellt.</p>	

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>- Nach Rücksprache in unserem Hause sollten im Anpassungsbereich an den Bestand (hier als Anarbeitung bezeichnet) die Decke geändert werden. Statt der "4 cm Asphaltbeton" sind "4 cm Gussasphalt" mit Nahtanschluss auszuschreiben.</p> <p>- Die Entwässerung der L 64 ist sicherzustellen. Die Fachplanung ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Die Genehmigung der Anbindung obliegt im Rahmen der Bauleitplanung, innerhalb der L 64 OD Bernburg, der Gemeinde.</p> <p>Planungen des Landes Sachsen-Anhalt sind derzeit nicht zu berücksichtigen.</p> <p>5. Hinsichtlich der aus dem FNP abzuleitenden Gebietsnutzungen bezüglich der Einhaltung der Planrichtwerte für Schallschutz nach DIN 18005 gegenüber den Lärmimmissionen der Bundes- und Landesstraßen als Bestand ist der Baulasträger des jeweiligen Plangebiets verantwortlich.</p>		

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Mit Schreiben vom 21.06.2019 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der o. g. Planungen.</p> <p>Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 10.04.2018, eine Stellungnahme im Rahmen der Vorentwurfsplanungen abgegeben.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmalige Prüfungen zum o. g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p> <p>Bergbau Die o. g. Stellungnahme besitzt auch für den Entwurf weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Geologie Durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche, bspw. in Form von Erdfällen, sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Zum Schichtaufbau des Baugrundes im Bereich des Bebauungsplanes gibt es ebenfalls keine Hinweise oder Bedenken. Es wird empfohlen, standortbezogene Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.</p>	<p>Die aktuellen Hinweise werden in die Begründung übernommen. Sie dienen der Information bei zukünftigen Bauvorhaben.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Seitens des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" bestehen keine Bedenken und Einwände zum vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes und seine Begründung.</p> <p>Wir möchten noch darauf hinweisen, dass sich in der Latdorfer Straße Ver- und Entsorgungsleitungen unserer Zuständigkeit befinden, welche im weiteren Planverfahren zu beachten sind. Die Leitungen befinden sich auf dem Flurstück 1061 der Flur 86. Hier wird es Berührungspunkte beim Gehwegbau und der Einbindung der Erschließungsstraße in die Latdorfer Straße geben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger weitergegeben zur Beachtung bei der Realisierung.</p>	